

Bezüge nun wieder angehoben. Denn das BSG stufte die Verfügung des Düsseldorfer Ministeriums als rechtswidrig ein, hob die Bedeutung

der KVen hervor und erklärte die Entschädigung der Vorsitzenden für angemessen.

### **Resolution zur Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege**

Die VV der KVNo fordert die Kassen und Pflegeverbände auf, umgehend eine Einigung in den strittigen Fragen, die sie nach § 132a SGB V selber regeln müssen (z.B. Dekubitus-Prophylaxe, Qualifikation von Pflegediensten), zu erzielen, damit die Querelen nicht weiter auf dem Rücken der schon genug belasteten Patienten ausgetragen werden.

Des Weiteren darf die Neuordnung im Bereich der häuslichen Krankenpflege nicht zu überbordenden Verwaltungsaufgaben in den ärztlichen Praxen führen, z.B. durch zusätzliche Formulare und Bescheinigungen. Ebenso wie eine enge Zeitvorgabe für die Ärzte vorgegeben ist, ist für die Krankenkassen ein enger Zeitrahmen für die Bearbeitung vorzusehen, um schnellstmögliche Zusagen im Interesse der Patientenversorgung zu ermöglichen.

Die Vertragsärzteschaft begrüßt ausdrücklich die Betonung des Arztvorbehaltes bei der Verordnung häuslicher Behandlungspflege. Die Aufgaben, die unter anderem einen zusätzlichen Hausbesuch erforderlich machen, bedürfen aber einer adäquaten Pauschale. Auch über die alternative Möglichkeit einer sinnvollen Delegation im Sinne einer arbeitsteiligen Kooperation mit persönlich verantwortlichen, qualifizierten Mitarbeitern der ambulanten Pflegedienste sollte nachgedacht und Vereinbarungen erzielt werden.

burt eines nicht gewollten Kindes für die Eltern verbundenen wirtschaftlichen Belastungen, insbesondere die Aufwendungen für dessen Unterhalt, dann als ersatzpflichtiger Schaden auszugleichen, wenn der Schutz vor solchen Belastungen Gegenstand des jeweiligen Behandlungs- oder Beratungsvertrags war. Diese – am Vertragszweck ausgerichtete – ärztliche Haftung hat der Senat insbesondere bejaht für Fälle vorwerfbar fehlgeschlagener Sterilisation aus Gründen der Familienplanung (vgl. u. a. *NJW 1995 S. 2407*), bei fehlerhafter Beratung über die Sicherheit der empfängnisverhütenden Wirkungen eines vom Arzt verordneten Hormonpräparates (*NJW 1997 S. 2320*) sowie für Fälle fehlerhafter Beratung vor Zeugung eines genetisch behinderten Kindes (*NJW 1994 S. 788, NJW 1997 S. 1640*).

Für die Fälle eines beratungs- oder behandlungsfehlerhaft nicht durchgeführten bzw. fehlgeschlagenen Abbruchs einer Schwangerschaft hat der BGH einen vertraglichen Anspruch der Eltern auf Ersatz des durch die Geburt des Kindes vermittelten Vermögensschadens dann bejaht, wenn der Schutzzweck des Vertrages dahin geht, durch den Abbruch eine Unterhaltsbelastung zu vermeiden, so zum Beispiel beim früheren Indikationenmodell der Fall einer Notlagenindikation oder einer kindlichen (embryopathischen) Indikation. Im Falle einer medizinischen Indikation ist der Schutzzweck dagegen ein anderer. Hier handelt es sich nicht um Vorsorge gegen eine wirtschaftliche Belastung, sondern um die Abwendung schwerer gesundheitlicher Gefahren für die Schwangere.

Dem jetzt vom BGH entschiedenen Fall lag eine Besonderheit zugrunde, die Anlass bot, die durch den Vertragszweck gezogene Haftungsgrenze deutlich zu machen.

#### **Gericht zeigt Haftungsgrenze auf**

Die Klägerin wurde wegen eines Wirbelsäulenleidens stationär behandelt. Zur Vorbereitung notwendiger – auch erfolgreich verlaufener

#### **ARZTHAFTPFLICHTRECHT**

## **Grenzen der Haftung bei ungewollter Schwangerschaft**

*Folge 2 der Reihe „Arzt und Recht“ –  
Neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs*

**von Herbert Weltrich\***

Eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) präzisiert die Grenzen der Haftung des Arztes für die durch eine ungewollte Schwangerschaft ausgelösten Aufwendungen der Eltern für das Kind (*Urteil des VI. Senats vom 15.02.2000, NJW S. 1782*). Der Senat nimmt nicht erneut zu der Auseinandersetzung Stellung, die zu der Frage „Das Kind als Schaden?“ geführt wird. Der II. Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte in seinem Urteil zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 28.05.1993 (*NJW S. 1764*) ausge-

führt, die Unterhaltspflicht für ein Kind sei nicht als Schaden zu begreifen. Der BGH hielt jedoch an seiner Rechtsprechung fest, dass der Unterhaltsaufwand für ein nicht erwünschtes Kind einen Vermögensschaden darstelle. Diese Auffassung fand die Zustimmung des I. Senats des Bundesverfassungsgerichts (*Beschluss vom 12.11.1997, NJW 1998 S. 519*).

#### **Vertragszweck als Kriterium**

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind also die mit der Ge-

\* Herbert Weltrich ist Präsident des Oberlandesgerichts Köln a. D. und war von 1984 bis 1999 Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

– Operationen fand unter anderem eine gynäkologische Untersuchung statt, um neben anderen Beschwerden Schmerzen im Unterleib abzuklären. Die Klägerin erwähnte bei der Untersuchung, dass ihre Periode ausgefallen sei. Dies sei jedoch schon häufiger geschehen, so dass sie selbst nicht von einer Schwangerschaft ausgehe, zumal sie aufgrund einer hormonellen Disposition ohne die Einnahme eines Gelbkörperhormons nicht schwanger werden könne. Der Gynäkologe unterließ einen Schwangerschaftstest, attestierte einen unauffälligen Befund und schlug lokale Wärmebehandlungen vor. Wie sich später herausstellte, war die Klägerin zu diesem Zeitpunkt etwa in der achten Woche schwanger. In der 35. Schwangerschaftswoche kam durch Kaiserschnitt ein gesundes Kind zur Welt.

Die Klägerin, die sich wegen ihrer körperlichen Beeinträchtigungen ebenso wie ihr auf den Rollstuhl angewiesener körperbehinderter Ehemann nicht in der Lage sah, das Kind ohne fremde Hilfe aufzuziehen, verlangte von dem Klinikträger Schadensersatz mit der Begründung, bei einer Feststellung der Schwangerschaft hätte sie sich zu deren rechtmäßiger Unterbrechung entschlossen.

#### Erfolgreiche Revision

Landgericht und Oberlandesgericht haben eine Unterhaltersatzpflicht der Klinik bejaht, weil der als Konsiliararzt hinzugezogene Gynäkologe die bestehende Schwangerschaft schuldhaft nicht erkannt habe. Die Revision des Klinikträgers war erfolgreich.

Der BGH ließ dahinstehen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch vorgelegen hätten. Maßgebend für die Beurteilung sei die Frage nach dem Schutzzweck des mit der Klinik geschlossenen Behandlungsvertrags. Gegenstand sei die operative Behandlung des orthopädischen Leidens gewesen. Die Untersuchung des Gynäkolo-

gen habe im Rahmen des bestehenden Vertrages dazu gedient, im Hinblick auf die bevorstehende Operation eine Gefährdung der Mutter und des ungeborenen Kindes auszuschließen.

Eine Haftung für einen durch die Geburt des Kindes veranlassten Vermögensschaden käme allenfalls dann in Betracht, wenn sich durch die Nichterkennung der Schwangerschaft und die anschließende Operation ein Risiko verwirklicht hätte, auf dessen Vermeidung die Untersuchung der Klägerin gerichtet war. Solche Risiken hätten sich weder bei der Klägerin noch bei dem gesund geborenen Kind verwirklicht. Da es bei der Untersuchung somit nicht um die Abwendung einer unzumutbaren Belastung der Klägerin durch ein Kind ging, gehöre auch die Bewahrung vor den Unterhaltsaufwendungen durch die Geburt des gesunden Kindes nicht zum Schutzzumfang des Behandlungsvertrages.

#### Unzumutbare Haftungsfolgen

Der BGH verneint für den vorliegenden Fall auch die Möglichkeit, die gesundheitlichen Beeinträchti-

gungen der Klägerin zum Anlass für eine stillschweigende Erweiterung des Schutzzwecks des Vertrages zu nehmen, das heißt die Abklärung einer möglichen Schwangerschaft zum Zwecke deren Abbruchs in den Behandlungsvertrag einzubeziehen. Die Frage eines Schwangerschaftsabbruchs gehöre nicht zum Leistungsbild des auf eine orthopädische Operation gerichteten Behandlungsvertrags. Der BGH kommt damit zu dem interessengerechten Ergebnis, dass die Vermeidung des mit der Geburt eines nicht gewollten Kindes verbundenen Unterhaltsaufwandes unter den hier gegebenen Umständen einer ausdrücklichen Abrede bedurfte.

Für eine Schwangere ist zumutbar, den Arzt bei der Schwangerschaftsuntersuchung darauf hinzuweisen, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen eine etwaige Schwangerschaft abbrechen lassen müsse. Dem Arzt würden, wenn in solchen Fällen eine stillschweigende Erweiterung des Schutzzwecks des Behandlungsvertrages zulässig wäre, unzumutbare Haftungsfolgen auferlegt. Der Entscheidung des BGH ist daher uneingeschränkt zuzustimmen.

### Zur Reihe „Arzt und Recht“

Die Ärztekammer Nordrhein ist die berufliche Vertretung der Ärztinnen und Ärzte im Landesteil Nordrhein. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahrung der beruflichen Belange ihrer Mitglieder, sie ist damit deren Interessenvertretung. Gleichzeitig nimmt die Kammer, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist, in Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben im Gesundheitswesen wahr.

Dazu gehört die Berufsaufsicht über die Ärzteschaft. Die Ärztekammer formuliert die Berufsordnung, in der die von den Ärztinnen und Ärzten gewählten Mandatsträger die besonderen ethischen und rechtlichen Anforderungen an die ärztliche Berufsausübung festgelegt haben. Die Kammer hat „für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen“, wie es im Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen heißt.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat kürzlich beschlossen, dass in einer Veröffentlichungsreihe im Rheinischen Ärzteblatt regelmäßig über Auswirkungen berufsrechtswidrigen Verhaltens berichtet wird. So will der Vorstand berufsrechtlichen Verfehlungen vorbeugend entgegenwirken.

Ergänzt werden soll die neue Veröffentlichungsreihe um rechtliche Kurzinformationen zum Beispiel aus dem Bereich des Kassenarztrechts oder – so auch in dieser zweiten Folge – zu Arzthaftpflichtfragen, um den Kammermitgliedern einen Service in diesen Fragen zu bieten.

RhÄ